

**C.E.D.R.**



**European Council for Agricultural Law  
Comité Européen de Droit Rural (C.E.D.R.)  
Europäisches Agrarrechtskomitee**

**XXIV. European Congress and Colloquium of Agricultural  
Law – Caserta (Naples) – 26-29 September 2007**

**XXIVe Congrès et Colloque Européens de Droit Rural –  
Caserta (Naples) – 26-29 septembre 2007**

**XXIV. Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium –  
Caserta (Neapel) – 26.-29. September 2007**

**Commission III**

National Report – Rapport national – Landesbericht

**Deutschland**

**Ralph Schmidt**

RegDir., Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

**XXIV. Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium –  
Caserta (Neapel) – 26.-29. September 2007**

**Kommission III**

**Die Anwendung der einheitlichen Betriebsprämie durch die nationalen  
Verwaltungen und Gerichte**

**Ralph Schmidt**

RegDir., Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Das deutsche Modell für die einheitliche Betriebsprämie**

- I. In **Deutschland** wird die einheitliche Betriebsprämie ab dem Jahr 2005 im Wege der regionalen Durchführung durch ein so genanntes **Kombinationsmodell** gem. Artikel 58 i. V. m. Artikel 59 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 umgesetzt, das von 2010 bis 2013 stufenweise in reines Regionalmodell mit regional einheitlich hohen Zahlungsansprüchen (ZA) überführt wird (Artikel 63 Abs. 3 der Ratsverordnung).

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind in folgenden Bundesgesetzen und Verordnungen niedergelegt:

**Gesetze**

- Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) mit den Teilen
  - = Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen
  - = Betriebsprämienführungsgesetz
  - = Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz
  - = InVeKoS-Daten-Gesetz
  - = Gesetz zur Aufhebung des Modulationsgesetzes
- Bekanntmachung der Neufassung des Betriebsprämienführungsgesetzes vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1868).

## Verordnungen

- = Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämien-durchführungsverordnung – BetrPrämDurchfV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3204)
- = Erste Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung vom 29. April 2005 (BGBl I S. 1213)
- = Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung vom 2. Juli 2005 (Bundesanzeiger Seite 10 741)
- = Dritte Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung vom 2. September 2005 (Bundesanzeiger Seite 13 447)
- = Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung und zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl I Nr. 75)
- = Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194) – InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV -
- = Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung und der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 23. Dezember 2005 (BGBl I Nr. 76)
- = Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (BGBl I S. 2778) - Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV

1. Im Rahmen der regionalen Durchführung wurde zunächst das **Prämienvolumen** Deutschlands auf die Regionen aufgeteilt. In Deutschland bilden die Bundesländer jeweils eine Region. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, die mit den jeweils umliegenden Flächenländern Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu jeweils einer Region zusammengefasst sind.

Das EG-Recht sieht vor, dass die Verteilung auf die Regionen nach **objektiven Kriterien** zu erfolgen hat. Bund und Länder haben sich im **Betriebsprämien-durchführungsgesetz** auf folgende Verteilungsmodalitäten geeinigt:

- **35%** des Prämienvolumens wird den Regionen entsprechend ihres **Anteils an den gesamten landwirtschaftlichen Flächen** in Deutschland zugeteilt.
- **65%** des Prämienvolumens wird den Regionen auf Basis ihres bisherigen **Anteils am Prämienvolumen** der entkoppelten Direktzahlungen zugeteilt.

Diese Umverteilung ergibt sich im Betriebsprämien-durchführungsgesetz allein daraus, dass den Regionen ein bestimmter prozentualer Anteil an dem Deutschland zustehenden Prämienvolumen zugeordnet wird.

2. Die den Betriebsinhabern im Jahr 2005 zugewiesenen **Zahlungsansprüche** setzen sich aus einem betriebsindividuellen und einem flächenbezogenen Betrag zusammen.
- Folgende entkoppelte Direktzahlungen wurden bei der Berechnung des **betriebsindividuellen Betrages** zugrunde gelegt:
    - = Sonderprämie für männliche Rinder,
    - = Schlachtprämie für Kälber,
    - = Mutterkuhprämie,
    - = Mutterschafprämie,
    - = 50 % der Extensivierungszuschläge für Rinder,
    - = Milchprämie (der entkoppelte Betrag wird im Jahr 2006 nochmals erhöht),
    - = 25 % des entkoppelten Teils der Stärkekartoffelprämie,
    - = entkoppelter Teil der Trockenfutterbeihilfe,
    - = entkoppelter Teil der Tabakprämie (ab 2006, mit Erhöhung des entkoppelten Betrages im Jahr 2010)
    - = Zuckerausgleichsbetrag

Für die Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages gelten dieselben EG-rechtlichen Vorgaben wie bei der Ermittlung des Referenzbetrages im historischen Modell, d.h. er orientiert sich an den historischen Direktzahlungen aus dem Bezugszeitraum.<sup>1</sup>

- Der **flächenbezogene Betrag** ergibt sich, indem der nach Abzug aller betriebsindividuellen Teile verbleibende Teil des Prämienvolumens einer Region auf die dortigen Flächen aufgeteilt wird. **Bei dieser Aufteilung wird noch zwischen Ackerland und Dauergrünland differenziert.**

Die **Anzahl der Zahlungsansprüche** eines Betriebsinhabers bestimmt sich nach der Hektarzahl seiner beihilfefähigen Fläche zum 17. Mai 2005. Der betriebsindividuelle Betrag eines Betriebsinhabers wird durch seine beihilfefähigen Flächen im Jahr 2005 geteilt und mit dem flächenbezogenen Betrag je Hektar zu einem Zahlungsanspruch verbunden. Im Rahmen des Kombinationsmodells könnten daher im ersten Jahr der Betriebsapramienregelung auch Betriebsinhaber Zahlungsansprüche erhalten, die im Bezugszeitraum keine der entkoppelten Direktzahlungen bezogen haben (z. B. Obsterzeuger). In diesem Fall bestand der Zahlungsanspruch zunächst nur aus dem flächenbezogenen Betrag.

Bei der Zuweisung der Zahlungsansprüche hatten die Regionen das ihnen zugewiesene Prämienvolumen einzuhalten.

---

<sup>1</sup> Für die Entkopplung der Milchprämie sowie für den Zuckerausgleichsbetrag gibt es einen besonderen Referenzzeitpunkt bzw. Referenzzeitraum.

Besonderheiten in Deutschland:

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung können mit behilfefähigen Flächen, auf denen Obst (ohne Dauerkulturen), Gemüse oder andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln angebaut werden (OGS-Kulturen), grundsätzlich keine Zahlungsansprüche aktiviert werden.

Im deutschen Entkopplungsmodell ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen auch mit OGS-Flächen möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betriebsinhaber über Zahlungsansprüche mit einer besonderen Hektarberechtigung gemäß Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (OGS-Genehmigung) verfügt.

3. Die am Anfang individuell **unterschiedlich hohen Zahlungsansprüche** werden ab dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2013 zu **regional einheitlichen Zahlungsansprüchen** angeglichen (sog. **Gleitflug**). Diese Angleichung betrifft alle Zahlungsansprüche. Es gibt keine Sonderregelung für Zahlungsansprüche mit bestimmten betriebsindividuellen Anteilen. Bei der Angleichung werden nicht die betriebsindividuellen Anteile eines Zahlungsanspruchs abgeschmolzen und die flächenbezogenen Werte erhöht, sondern der Gesamtwert eines Zahlungsanspruchs wird jeweils mit dem regionalen Durchschnittswert verglichen und dann schrittweise erhöht oder verringert.
4. Bei der Konzeption des Kombinationsmodells in Deutschland standen folgende Zielsetzungen im Vordergrund:
  - = Marktorientierung, höhere Entscheidungsfreiheit für die Landwirtschaft, bessere Einkommenseffizienz der Stützung,
  - = ausgewogenere Verteilung der Direktzahlungen zwischen Regionen, Betriebsformen und Produktionssystemen.
  - = Nutzung von Spielräumen zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes,
  - = Sicherung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Zahlungen.

## 1. Über die nationale Verwaltungstätigkeit betreffend die EBP

### 1.1 An die EBP gebundene institutionelle Aspekte

*Wer sind die mit der Inbetriebnahme der EBP beauftragten Akteure?*

*Was für Kompetenzen hat jeder der Akteure?*

*Wie ist die Aufteilung der Gewalten oder Kompetenzen zwischen dem Staat, des lokalen Gemeinwesens, den Regionen (... etc.) im Bereich der EBP?*

Auf Grund der föderalen Struktur und des deutschen Grundgesetzes erfolgt die Durchführung und Umsetzung der einheitlichen Betriebsprämie in Deutschland durch die 16 Bundesländer. Der Bund besitzt keine eigene Durchführungszuständigkeit im Bereich der EBP. Gleichwohl ist er in die Durchführung der EBP einbezogen. Der Bund ist verantwortlich für die Koordinierung der einheitlichen Umsetzung der EBP in den Bundesländern. Er erfüllt diese Aufgabe nach intensiver Konsultation mit den Bundesländern u. a. durch Erarbeitung rechtlicher Vorgaben, wie z.B. durch Prüfungsvorschriften. Die Durchführung der EBP erfolgt durch die Bundesländer. Die administrativen Strukturen in den Bundesländern sind auf Grund historischer Gegebenheiten unterschiedlich. In einigen Ländern wird die EBP auf der Ebene der Landkreise umgesetzt. In anderen Bundesländern erfolgt die Umsetzung durch spezialisierte Stellen, während andere Länder wiederum Landwirtschaftskammern mit diesen Aufgaben betrauen.

## 1.2 Instruktion der Anfragen für EBP und Zuteilung der EBP

### 1.2.1 „Normale EBP“

*Wurde die EBP an einen Landwirt ausbezahlt, dessen Land nur in „gutem landwirtschaftlichem Zustand und umweltgerecht“ (BCAE) unterhalten hat?*

Obwohl die Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung gewonnenen Flächen im Rahmen der EBP als landwirtschaftliche Tätigkeit i. S. v. Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zählt, ist eine Fläche, die nicht für eine Produktion genutzt wurde, sondern lediglich in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten wird, nur dann beihilfefähig, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung diente. Dies wird aus dem im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Begriff „erhalten“ abgeleitet.

*Termin, reglementarische Anforderung, Beitragsmodalitäten, Berechnungsmodalitäten über die Berechtigung, Beachtung der Konditionalität?*

#### - **Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen (ZA) in 2005 und 2006**

Das Verfahren bzgl. des Antrags auf Festsetzung von ZA ist geregelt in der nationalen Betriebsprämienführungsverordnung (§ 13 ff) und der InVeKoS-Verordnung (§ 11 ff).

Um Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über entsprechende ZA verfügen. Die Zuteilung der Zahlungsansprüche war grundsätzlich im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung bis zum 17. Mai 2005 zu beantragen. Aufgrund dieses Antrags wurden die Zahlungsansprüche zugewiesen. Betriebsinhaber mussten im Jahr 2006 nur dann noch einen Antrag auf Zuteilung von ZA stellen, sofern für sie die besonderen Regelungen (Tabak, Zucker, Betriebsinhaber in besonderer Lage 2006, Neueinsteiger) galten. Die meisten Betriebsinhaber mussten daher in 2006 keinen Antrag auf Zuteilung von ZA stellen.

Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche erhalten haben, in denen betriebsindividuelle Beträge aus der Entkopplung der Milchprämie enthalten sind, mussten keinen weiteren Antrag stellen. Im Jahr 2006 wurden die Werte dieser Zahlungsansprüche angehoben. Dies erfolgte durch die zuständige Behörde von Amts wegen.

Einen Antrag mussten die Betriebsinhaber im Jahre 2006 nur dann stellen, wenn sie einen betriebsindividuellen Tabakbetrag, Zuckerbetrag sowie Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve, die erst nach 2005 bewilligt werden können, erhalten wollten.

Die Zuteilung der ZA erfolgte auf Antrag. Dieser einmalig einzureichende Antrag auf Festsetzung von ZA für die EBP konnte gemeinsam mit dem Sammelantrag bei der zuständigen Landesstelle gestellt werden (§§ 7, 11 InVeKoS-Verordnung).

#### Antragsformular

Für die Antragstellung sind von den jeweiligen Landesstellen hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Betriebsinhabern, die im Bezugszeitraum Direktzahlungen erhalten haben, wurde das Antragsformular von der Landesstelle zugesandt. Die

Anträge konnten vom Betriebsinhaber bzw. von dessen Bevollmächtigten gestellt werden. Ca. 387.000 Antragsteller haben einen Antrag gestellt, davon entfielen

- = ca. 15.000 auf Härtefälle (4 %) sowie
- = ca. 15.000 auf Fälle in besonderer Lage (4%).

#### Endgültige Festsetzung der ZA

Die endgültige Festsetzung der ZA erfolgte durch die zuständigen Behörden der Länder. Der Betriebsinhaber erhielt einen Bescheid (Rechtscharakter = hoheitlicher Verwaltungsakt) von der Verwaltung, aus dem Anteil, Art und Wert seiner ZA hervorgingen. Darüber hinaus ist für jeden Betriebsinhaber ein eigenes Konto bei der neu eingerichteten Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) angelegt worden, in dem die Zahlungsansprüche mit ihrem Wert und der jeweiligen Nutzung aufgeführt worden sind. Diese dient auch dazu, den Handel mit ZA verfolgen zu können. Die ZID wird auf der Grundlage einer Bund/Ländervereinbarung zentral für alle Bundesländer beim bayrischen Landwirtschaftsministerium in München geführt.

#### 1.2.2 Die „Rechte auf besondere Zahlungsansprüche?“

*Was sind die besonderen Rechte? Stilllegungsrecht? „Zurückgekoppeltes - Recht? Rechte aus der Reserve? etc.*

*Termine, reglementarische Anforderungen, Beitragsmodalitäten, Berechnungsmodalitäten der Rechte, Beachtung der Konditionalität...? Probleme der Gewährung der EBP in besonderen Situationen während der Referenzperiode?*

Betriebsinhaber, die im Bezugszeitraum bestimmte Tierprämien erhielten, die im deutschen Entkopplungsmodell in den betriebsindividuellen Betrag einfließen und im Jahr 2005 über keine oder nur sehr wenig beihilfefähige Fläche verfügten (z. B. Wanderschäfer) erhielten besondere ZA.

ZA bei Flächenstilllegung wurden im deutschen Entkopplungsmodell wie folgt umgesetzt:

Im Jahr 2005 werden Betriebsinhabern, die beihilfefähige Ackerflächen bewirtschafteten, im Regelfall spezielle ZA für Stilllegungsflächen (ZA bei Stilllegung) zugewiesen.

Die Anzahl dieser Ansprüche wurde ermittelt, indem die im Jahr 2005 vom Betriebsinhaber angegebene stilllegungsfähige Ackerfläche mit dem Stilllegungssatz der betreffenden Region, der nach den Vorgaben des EG-Rechts ermittelt wurde, multipliziert wurde. Der Wert der ZA bei Stilllegungen entsprach dem Wert der regionalen flächenbezogenen Beträge für Ackerland.

Der Austausch von nicht stilllegungsfähigen und stilllegungsfähigen Flächen (§ 9 Betriebsprämienführungsverordnung) kann unter bestimmten Umständen von den zuständigen Behörden zugelassen werden und zwar im Rahmen

- eines sog. Umstrukturierungsprogramms (z.B. Straßenbau)
- einer öffentlichen Intervention (z.B. Katastrophen)
  - eines innerbetrieblichen Tausches.

*Wurden EBP einem Landwirt ausbezahlt, dessen Land lediglich in „gutem landwirtschaftlichen Zustand und umweltgerecht“ unterhalten hat?*

Die EBP wird an einen Landwirt ausgezahlt, soweit er seine aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen Instand hält. Für die Zuweisung von ZA für diese Flächen war allerdings erforderlich, dass sie in der Vergangenheit ununterbrochen der landwirtschaftlichen Erzeugung dienten.

### **Sonderfälle bei der Zuteilung der Zahlungsansprüche**

Die Berechnung der Referenzbeträge bzw. die Zuteilung der ZA erfolgte in Deutschland auf der Grundlage betrieblicher Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt (Umfang der beihilfefähigen Fläche am 17. Mai 2005) bzw. in einem bestimmten Zeitraum (Summe einzelner im Bezugszeitraum enthaltener Direktzahlungen).

Dies kann im Einzelfall zu unbeabsichtigten Härten führen.

In Zusammenhang mit der Betriebsprämienregelung wurden in Deutschland grundsätzlich drei Situationen berücksichtigt:

- Härtefälle,
- Betriebsinhaber in besonderer Lage,
- Neueinsteiger.

Es ist möglich, dass ein Betriebsinhaber gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere der Fall-Gruppen erfüllt (Härtefälle, ein oder mehrere Fälle in besonderer Lage, Neueinsteiger). In diesem Fall erhielt er die zusätzlichen Referenzbeträge nur nach einer dieser Regelungen und zwar nach der, die für ihn am günstigsten ist.

### **Härtefälle**

Als Härtefälle gelten in Deutschland solche Fälle,

- bei denen die Produktion durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände beeinträchtigt wurde. Dies gilt für die Festsetzung der betriebsindividuellen Beträge, für den Bezugszeitraum 2000 bis 2002 und nur für die Festsetzung der flächenbezogenen Beträge für das Jahr 2005.
- bei denen durch die Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und/oder (EG) Nr. 1257/1999 eine Beeinträchtigung „der Produktion“ hervorgerufen wurde.

Anträge auf Härtefälle mussten als Teil des Antrags auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen bis spätestens zum 17. Mai 2005 gestellt werden.

### **Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände**

Als Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände werden insbesondere folgende Ereignisse anerkannt:

- Tod des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- eine schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,
- Seuchenbefall des ganzen oder Teil des Tierbestandes



## **Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen**

Ein Betriebsinhaber, der der Verpflichtung aus einer Agrarumweltmaßnahme im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und/oder (EG) Nr. 1257/1999 unterliegt oder unterlag, konnte einen Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall stellen, wenn sich auf Grund dieser Verpflichtung ein niedrigerer Referenzbetrag als ohne Teilnahme an der Agrarumweltmaßnahme errechnet. Damit soll eine mögliche Beeinträchtigung des Referenzbetrages wegen der Verpflichtung aus der Agrarumweltmaßnahme ausgeglichen werden.

In Deutschland kommen als Härtefälle auf Grund der Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme grundsätzlich drei Bereiche in Frage:

- a) Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme seinen Tierbestand abzustocken, z. B. um Besatzdichtegrenzen einzuhalten. Der verringerte Tierbestand führt zu einem niedrigerem Referenzbetrag.
- b) Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme Ackerland zu Grünland umzuwandeln bzw. das mit einer solchen Maßnahme herbeigeführte Grünland beizubehalten. War die Umwandlung am 15. Mai 2003 bereits vollzogen, führt dies dazu, dass diesen Flächen statt eines flächenbezogenen Betrages für Ackerland der niedrigere flächenbezogene Betrag für Dauergrünland zugewiesen wird.
- c) Im Fall der Abstockung des Tierbestandes.

## **Betriebsinhaber in besonderer Lage**

Betriebsinhaber, die die im EG-Recht festgelegten Bedingungen für eine besondere Lage erfüllen, können beantragen, dass ihnen zusätzliche oder wertmäßig erhöhte Zahlungsansprüche zugeteilt werden. Diese werden aus der nationalen Reserve gespeist.

Fälle besonderer Lage können vorliegen bei:

- Übertragung eines verpachteten Betriebs oder Betriebsteiles,
- Investitionen,
- Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles,
- Umstellung der Erzeugung bei Aufgabe der Milcherzeugung, besondere Lage beim Verleasen von Milchreferenzmengen.

## **Mindestschwelle**

Alle Betriebsinhaber, die aufgrund der Regelungen für die Fälle in besonderer Lage einen entsprechenden Antrag stellen, erhielten grundsätzlich nur dann ZA, wenn sich dadurch eine nennenswerte Erhöhung ihres Referenzbetrages ergibt. Folgende Mindestschwellen mussten überschritten sein (§ 13 Abs. 2 Betriebsprämierendurchführungsverordnung):

- Es liegt eine Erhöhung des Referenzbetrages des gesamten Betriebes um mindestens 5 Prozent vor (relative Mindestschwelle). Gleichzeitig muss die Anhebung des Referenzbetrages mindestens 500,-- € betragen, oder
- die Anhebung des Referenzbetrages beträgt mindestens 5000,-- € (absolute Mindestschwelle).

## **Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles**

Jeder tatsächliche oder potenzielle Hoferbe, der vor dem 17. Mai 2005 einen Betrieb oder Betriebsteil der im Bezugszeitraum an einen Dritten verpachtet war, durch kostenlose oder zu einem symbolischen Preis erfolgte Übertragung im Rahmen eines Verkaufs oder einer Pacht für sechs oder mehr Jahre oder durch Vererbung bzw. vorweggenommene Erbfolge von einem Betriebsinhaber, der die landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder verstorben ist, erhalten hat, befindet sich in einer besonderen Lage und kann unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Referenzbeträge bzw. Zahlungsansprüche erhalten.

### **Antragsverfahren**

Anträge auf Zuweisung bzw. Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen in diesen Fällen besonderer Lage sind jeweils bis zum 15. Mai, der auf das Auslaufen der Pacht folgt, zu stellen. (§ 13 Abs. 2 InVeKoS-Verordnung)

### **Kürzungsmechanismus (§ 14 Abs. 6 Betriebsprämienführungs-Verordnung)**

Für Anträge, die ab dem Jahr 2007 gestellt werden, wird ein Kürzungsmechanismus sowohl hinsichtlich des Referenzbetrages als auch der Zahl der zu gewährenden Zahlungsansprüche angewandt. Dazu werden die auf Grund dieser Regelung zugewiesenen Beträge bzw. Zahlungsansprüche mit folgenden Koeffizienten multipliziert:

im Jahr 2006	1,0,
im Jahr 2007	0,7,
im Jahr 2008	0,5,
im Jahr 2009	0,3,
ab dem Jahr 2010	0,2.

### **Investitionen**

Betriebsinhaber, die in die Erweiterung der Produktionskapazität investiert haben, können unter bestimmten Bedingungen einen Antrag (§ 15 Betriebsprämienführungsverordnung i.V.m. § 13 InVeKoS-Verordnung) stellen, um als Betriebsinhaber in besonderer Lage anerkannt zu werden.

Der Antrag war bis spätestens zum 17. Mai 2005 zu stellen.

### **Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles**

Ein Betriebsinhaber, der einen im Bezugszeitraum verpachteten Betrieb oder Betriebsteil bis spätestens zum 15. Mai 2004 gekauft oder einen Betrieb oder Betriebsteil (muss nicht verpachtet gewesen sein) nach 2002 und bis spätestens zum 15. Mai 2004 für sechs Jahre oder länger gepachtet hat, ohne dass die Pachtbedingungen angepasst werden können, kann unter bestimmten Bedingungen auf Antrag zusätzliche Referenzbeträge bzw. Zahlungsansprüche erhalten.

## Kürzungsmechanismus

Bei Antragstellung ab dem Jahr 2007 wird analog zur Vorgehensweise bei der Übertragung verpachteter Flächen ein Kürzungskoeffizient auf den errechneten Referenzbetrag und die Zahl der errechneten Zahlungsansprüche angewandt.

## Neueinsteiger

Mit der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Jahr 2005 wurde den Betriebsinhabern eine Anzahl von ZA entsprechend dem Umfang ihrer beihilfefähigen Fläche, über die sie am 17. Mai 2005 verfügten, zugewiesen. Da die ZA grundsätzlich übertragbar und handelbar sind, wurde in Deutschland erwartet, dass sich schon bald ein Markt für ZA entwickeln wird. Dabei wird die Menge von angebotenen ZA u. a. abhängen vom Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie von der Anzahl der ZA, die infolge des Verbrauchs beihilfefähiger Flächen nicht aktiviert werden können. Betriebsinhaber, die nach 2005 ZA benötigen, können diese also in Zukunft grundsätzlich am Markt erwerben. Dies gilt auch für die so genannten Neueinsteiger.

Unabhängig davon ist jedoch für Neueinsteiger, die im „normalen“ Verfahren keine ZA erhalten haben und auch nicht die Bedingungen für einen Fall in besonderer Lage erfüllen, eine bis zum Jahre 2007 befristete Neueinsteigerregelung vorgesehen, die ihnen den Zugang zu ZA ermöglicht. (§ 18 Betriebsprämienführungsverordnung)

Als Neueinsteiger kann derjenige Betriebsinhaber in Deutschland Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve beantragen,

- der eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 17. Mai 2005 und vor dem 16. Mai 2007 neu aufnimmt,
  - in den vorangegangenen 5 Jahren keine landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt hat,
  - zum Zeitpunkt der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Neueinsteiger jünger als 40 Jahre ist,
  - eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Agrarwirtschaft oder einen entsprechenden Studienabschluss nachweist und
- über mindestens 30 % beihilfefähige Fläche verfügt.

Ein Neueinsteiger erhält in Deutschland

- bei Antragstellung im Jahr 2006 Zahlungsansprüche im Umfang von 50 % der beantragten beihilfefähigen Fläche, für die er über keine Zahlungsansprüche verfügt, und
- bei Antragstellung im Jahr 2007 Zahlungsansprüche im Umfang von 30 % der beantragten beihilfefähigen Fläche, für die er über keine Zahlungsansprüche verfügt.

Eine juristische Person kann als Neueinsteiger ZA beantragen, wenn sie im genannten Zeitraum (18.05.2005 bis 15.05.2007) gegründet wurde und ihre gesetzlichen Vertreter die genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die ZA werden aus der nationalen Reserve (siehe nächster Punkt) zugewiesen. Der Wert der ZA ergab sich aus den zugrunde zu legenden regionalen, flächenbezogenen Beträgen für Ackerland und Dauergrünland. Diese hängen vom Status der Flächen zum Stichtag 15. Mai 2003 ab. Bei flächenbezogenen Beträgen für Ackerland konnte allerdings maximal der regionale Durchschnittswert (dieser Wert ermittelt sich, indem jährlich die Summe der Werte aller den Betriebsinhabern einer Region zugewiesenen Zahlungsansprüche durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird), gewährt werden. Diese Bestimmung ist für die Regionen relevant, in denen der flächenbezogene Betrag für Ackerland höher als der regionale Durchschnittsbetrag ist.

Betriebsindividuelle Beträge werden nicht berechnet.

*Wie wird die Reserve des EBP verwaltet und was sind die Beitragsprioritäten der EBP?  
Wie ist die Praxis mit Bezug auf diese Reserve?*

Um Betrieben in besonderer Lage und Neueinsteigern die Zuweisung von (zusätzlichen) ZA bzw. Referenzbeträgen zu ermöglichen, ohne dabei die für Deutschland geltende finanzielle Obergrenze zu verletzen, ist eine nationale Reserve gebildet worden. (§ 3 Betriebsprämienführungsgesetz)

Zur finanziellen Ausstattung sind von der nationalen Obergrenze 1 % der Deutschland im Rahmen der Betriebsprämienregelung von der EU zur Verfügung gestellten Mittel in die nationale Reserve geflossen.

Dieser Einbehalt hatte Auswirkung auf die Höhe der den Betrieben seit 2005 zugewiesenen Referenzbeträge. Sowohl beim flächenbezogenen Betrag als auch beim betriebsindividuellen Betrag, der im Antragsformular ausgewiesen wird, handelte es sich um einen bereits um 1 % gekürzten Betrag. Im Ergebnis führte die Kürzung für die nationale Reserve um 1 % zu einer entsprechenden Kürzung des Wertes der Zahlungsansprüche.

### **Übertragung von ZA**

Eine Übertragung von ZA ist in Deutschland grundsätzlich jederzeit möglich. Es gibt keine zeitlichen Beschränkungen wie z. B. bei der Übertragung von Milchquoten über die Quotenbörse. Übertragungen von ZA werden aber nur dann wirksam, wenn die Übertragung nicht gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt.

### **Verfahren bei der Übertragung von ZA**

Die Übertragung von ZA erfolgt für den Übertragenden (z. B. der Verkäufer bzw. Verpächter) und den Übernehmer (z. B. der Käufer bzw. Pächter) nach einem bestimmten Verfahren, das in § 15 InVeKoS-Verordnung näher geregelt ist.

### **Management der ZA und des Handels mit ZA durch die Zentrale InVeKoS-Datenbank – ZID -**

Die Verwaltung der dem Einzelbetrieb zugeteilten ZA in der neu errichteten Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) der Länder soll direkt durch die Landwirte über Internet und nur in Ausnahmefällen durch die Landwirtschaftsverwaltung erfolgen. Bei der ZID handelt es sich um eine Weiterentwicklung der HIT-Datenbank, der zentralen Datenbank für die Herkunftsidentifizierung für Tiere.

Nach Zuteilung der ZA an die einzelnen Betriebsinhaber wurden die zugeteilten ZA von der Zahlstelle des jeweiligen Landes unter der Unternehmens- / Betriebsnummer des Betriebsinhabers in die ZID eingebucht. Die Zahlstelle eröffnete somit in der ZID für jeden Betriebsinhaber, dem ZA zugeteilt werden, ein Zahlungsanspruchskonto.

## **Übertragung von ZA / Meldungen an die ZID**

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Übertragung von ZA ist das Vorliegen eines entsprechenden privatrechtlichen Vertrages zwischen Abgeber und Übernehmer. Die im EG-Recht vorgesehene Anzeige der Übertragung gegenüber der Behörde erfolgt durch direkte und unmittelbare Meldung an die Datenbank. Im Rahmen der Datenbankmeldung erhalten die Handelspartner Ausdrucke, die als Vertragsbestandteil genutzt werden können. Um die ZA aktivieren zu können, muss der Übernehmer spätestens am 09.06. des jeweiligen Antragsjahres (25. Kalendertag nach dem Termin für die Einreichung des Sammelantrags) als Inhaber der ZA in der ZID mit einer Unternehmens- / Betriebsnummer aufgeführt sein.

Ähnlich wie beim „Homebanking“ oder „Online-Banking“ kann ein Betrieb auf seinem Konto stehende ZA „abbuchen“ und zur Buchung auf das Konto eines anderen Betriebes „anweisen“.

## **Beteiligung der Behörde bei der Übertragung**

Die Umschreibung der ZA in die ZID erfolgt in der Regel durch die Betriebsinhaber selbst und nicht durch die zuständige Behörde.

Die Verpachtung / sonstige zeitlich befristete Übertragung von ZA mit Fläche sowie die Übertragung von ZA mit Beschränkungen (z. B. bei Zuteilung aus nationaler Reserve) bedürfen neben der Meldung der Einschaltung der zuständigen Behörde. Bei der Meldung der Eintragung der Übertragung an die ZID sind in diesen Fällen der Zeitraum der Übertragung sowie die zusammen mit den ZA übertragenen beihilfefähigen Flächen anzugeben.

## **Zugang zur ZID**

Der Zugang über das Internet zur ZID erfolgt mit derselben Betriebsnummer und zugehörigen PIN wie der Zugang zur HIT-Datenbank für die Tiermeldungen.

## **Nutzung von ZID-Vollmachten**

Sofern ein Landwirt über keinen Internetzugang verfügt, besteht die Möglichkeit, sich eines Dienstleisters zur Verwaltung der ZA zu bedienen. In diesem Fall muss der Landwirt dem Dienstleister eine Vertretungsvollmacht in Form einer speziellen ZID-Vollmacht ausstellen.

### **1.2.3 Die Verwaltung im Verhältnis zu den EBP**

*Greift die Verwaltung in den Prozess der Landabtretung, der Übertragung, des Zusammenschlusses etc. ein? Bei der Festlegung des Betrags der EBP (Wert)?*

In Deutschland erfolgt die Abtretung / Übertragung von Land nach den zivilrechtlichen sowie öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Grundsätzlich greift die Verwaltung in diesen Prozess nicht ein. Die Festlegung des Betrages der EBP (insbesondere bezüglich des Wertes) ist in der oben beschriebenen Art und Weise erfolgt.

*Stellt die Verwaltungspraxis die Praxis im ländlichen Raum in Frage (Fruchtwahl, Investitionen) oder das interne Recht des ländlichen Raums (Definition) mit Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten, den Abschluss von landwirtschaftlichen Pachtverträgen, den Zugang zu landwirtschaftlichem Eigentum, Bauen in der Landwirtschaftszone, Gründung von landwirtschaftlichen Gesellschaften ...?*

Soweit derzeit erkennbar, ist es in Deutschland durch die Einführung der EBP bisher nicht zu den befürchteten Einbußen bei den Bodeneigentümern gekommen. Durch das in Deutschland gewählte Modell standen sich von Beginn an eine gleichhohe Zahl von ZA und begünstigungsfähiger Fläche gegenüber, sodass ein ausgewogenes Verhältnis auf den Märkten von ZA und landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden konnte. Allerdings ist durch Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve und den natürlichen Flächenverbrauch (für Infrastrukturmaßnahmen) im Zeitablauf eher mit einem Überangebot an ZA zu rechnen. Nach einer Studie der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (BFL) aus dem Jahre 2004 zu den Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung wurde für bestimmte Flächenkategorien sogar ein Anstieg der Bodenpachtpreise gegenüber dem Niveau der Einführung der EBP erwartet.

*Ist die Organisation der landwirtschaftlichen Produktionslinie durch das Erscheinen der EBP in Frage gestellt worden?*

Soweit erkennbar ist die landwirtschaftliche Produktionslinie nicht in Frage gestellt worden. So ist der erwartete Rückgang der Rindfleischproduktion aufgrund gestiegener Marktpreise nicht eingetreten. Lediglich bei der Futtertrocknung ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

*Berufliche Umstellung, Interprofession?*

Berufliche Umstellungen in größerem Umfang sind durch die EBP bisher nicht eingetreten. Allerdings dürfte sich der Konzentrationsprozess weiter fortsetzen, da manche Landwirte die EBP als Ausstiegsschance nutzen und ihre ZA verkaufen werden.

*Wie bearbeitet die Verwaltung die Gesuche der neuen Landwirte oder der jungen Landwirte für die Gewährung von EBP? Ist die Frage der EBP Teil der Bewilligungskriterien, wo eine administrative Bewilligung für die Betriebsaufnahme nötig ist?*

Siehe Ausführungen oben zu "Neueinsteiger".

*Wie ist die Modulation organisiert? Ist sie effizient? In welchem Maß?*

## **Modulation**

### **Zusätzlicher Beihilfebetrag**

Der zusätzliche Beihilfebetrag wird von Amts wegen gewährt und muss daher durch den Betriebsinhaber nicht besonders beantragt werden.

### **Verwendung der Modulationsmittel in Deutschland**

Die im Rahmen der fakultativen Modulation freigesetzten EU-Mittel wurden vorrangig zur Verstärkung der Agrarumweltmaßnahmen eingesetzt, mit denen Landwirte gefördert werden können, die über die gute fachliche Praxis hinaus besondere Leistungen für die Umwelt erbringen. Diese Maßnahmen sind wie alle anderen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung Bestandteil der Entwicklungspläne der Länder.

Die Deutschland als Ausgleich für den Wegfall der Roggenintervention zusätzlich zur Verfügung stehenden Modulationsmittel wurden den Ländern entsprechend ihrem Anteil an den deutschen Roggenflächen zugewiesen. Sie können dort wie auch die übrigen Mittel aus der obligatorischen Modulation zur Verstärkung aller Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung eingesetzt werden.

### 1.3 Kontrollen und Sanktionen

#### 1.3.1 Kontrollen der Einhaltung der an die Gewährung von EBP gestellten Anforderungen

*Wer sind die Akteure der Kontrollen?*

Die Kontrolle der Einhaltung der Beihilfebedingungen der EBP erfolgt in Deutschland im Rahmen des im Gemeinschaftsrechts vorgeschriebenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) durch die zuständigen Behörden der Länder. Die Organisation dieser Kontrollen in den Bundesländern ist unterschiedlich. Sie erfolgt durch die Kontrollbehörden oder durch eigens hierfür eingerichtete Kontrolldienststellen der Länder.

*Welches ist die juristische Natur der Kontrollen?*

Bei der Durchführung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden der Bundesländer handelt es sich um die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.

*Wie ist die Praxis der Kontrollen? Das Resultat der Kontrollen?*

*Wie wird die Anforderung des Erhalts in „gutem landwirtschaftlichen umweltgerechten Zustand“ kontrolliert?*

In der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand wie folgt geregelt:

- Erosionsvermeidung,
- Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur,
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen,
- Erhalt von Landschaftselementen.

*Wie wird das Einhalten der Cross Compliance (Konditionalität) im Allgemeinen kontrolliert?*

Kontrolle von Cross-Compliance-Regelung

Die Kontrolle der Betriebsinhaber auf die Einhaltung der in Deutschland so genannten „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance, Konditionalität) obliegt den zuständigen Fachrechtsbehörden der Länder. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die Kontrollen der Fachrechtsbehörden. Die Kontrolle der Konditionalität erfolgt entsprechend dem EG-Recht, wonach die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen von jeder Fachrechtsbehörde bei mindestens 1 % der Antrag auf Direktzahlung stellende Betriebe systematisch überprüft werden muss, es sei denn, das jeweilige Fachrecht sieht einen anderen Mindestkontrollsatz vor (z. B. ist Tierkennzeichnung bei 5 % der Antrag auf Direktzahlung stellenden rinderhaltenden Betriebe zu prüfen).

Daneben sind von den fachlich zuständigen Kontrollbehörden der Länder (z. B. die in dem jeweiligen Bundesland als zuständige Kontrollbehörde benannten Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutz-Behörden) im Rahmen der so genannten Cross-Checks auch alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen durch

einen Empfänger von Direktzahlungen an die Prämienbehörde zu melden. Auch wenn diese Verstöße nicht im Rahmen der systematischen Kontrollen festgestellt wurden, bewirken sie ebenfalls eine Kürzung der Direktzahlungen. Dabei ist unerheblich, auf welche Weise die Behörde von den Verstößen Kenntnis erlangt hat. Dies kann sowohl durch Anzeigen Dritter als auch im Rahmen sonstiger Fachrechtskontrollen erfolgt sein.

Das Kontrollsystem der Konditionalität besteht somit aus zwei Komponenten:

Zum einen die systematische Kontrolle, die sich auf solche Gegenstände bezieht, die einem systematischem Kontrollverfahren auf der Basis einer vorherigen Auswahl von bestimmten Betrieben überhaupt zugänglich sind. Die systematische Kontrolle konzentriert sich daher vor allem auf die Prüfung von Unterlagen wie auch Buch- und Sichtprüfungen. Durch die Cross-Checks können dagegen alle Sachverhalte überprüft werden, die zufällig aufgefallen sind und vermutlich Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen darstellen.

In der Regel wird innerhalb eines Monats nach der Feststellung einer Handlung, die sich als Verstoß herausstellt, die zuständige Kontrollbehörde einen Bericht mit der Bewertung des Verstoßes der Prämienbehörde übermitteln. Dies geschieht auf elektronischem Wege an die zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID). Von der Bewertung wiederum hängt der Umfang der Kürzungen der Direktzahlungen, die ein Betrieb insgesamt erhält, ab.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, d. h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Regelungen oder Standards geprüft. Die Kontrolle kann auch an so genannten „Flaschenhälsen“ wie z. B. Schlachthöfen, Molkereien oder Mühlen stattfinden. Dies ist insbesondere wichtig im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie der Rückstandskontrolle.

### **Bewertung eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen**

Die den Verstoß feststellende Fachbehörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß. Bei der Bewertung eines Verstoßes wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Die zuständige Fachbehörde bewertet nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß als leicht, mittel oder schwer. Aufgrund dieser Bewertung entscheidet die Prämienbehörde dann über die Kürzung der Direktzahlung (Sanktionierung). Dies geschieht ebenfalls unter Zuhilfenahme der ZID.

## **1.3.2 Sanktionen für das Nicht-Beachten der Anforderungen für die Gewährung der EBP**

*Wer sind die Akteure der Sanktionen?*

Die Sanktionierung der Direktzahlungen erfolgt entsprechend den EG-Rechtsvorgaben durch die zuständige Prämienbehörde, die sich im Falle eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen dabei auf die Bewertung der zuständigen Fachbehörde bezüglich des Verstoßes als leicht, mittel oder schwer bezieht.

*Welches ist die juristische Natur der Sanktionen?*

Bei einer Sanktion handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme der Verwaltung, d.h. um einen Verwaltungsakt nach dem deutschen Verwaltungsverfahrenrecht.

*Welches sind die Gründe der Sanktionen? Das Nichteinhalten der Konditionalität? Der „gute fachliche und umweltgerechte Zustand“? Verstoß bei der Deklaration der Flächen?*



*Problem bei der Veränderung der EBP (Abtretung, Nachfolge, Zusammenschluss usw.)? Welches ist der Inhalt der Sanktionen? Gibt es eine (tatsächliche oder juristische) Planung?*

Der Inhalt der Sanktionen erfolgt nach den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts. Die Gründe für die Anwendung der Sanktionen liegen im wesentlichen in der Nichteinhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Fördervoraussetzungen. (z.B. falsche Flächen-deklaration, fehlende ZA) bzw. der Cross Compliance-Anforderungen.

## **2. Über gerichtliche Eingriffe in strittige EBP**

### **2.1 Welche Gerichte sind betroffen?**

Obwohl die Einführung der EBP in Deutschland erst im Jahre 2005 erfolgt ist, sind inzwischen die verschiedensten Bereiche der deutschen Gerichtsbarkeit sowohl mit zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen als auch verfassungsrechtlichen Fragestellungen der EBP befasst worden.

### **2.2 Welche juristischen Bereiche sind betroffen?**

*Verfassungsmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Textes betreffend die EBP? Umschreiben Sie näher.*

Das deutsche Modell der Betriebsprämienregelung ist derzeit Gegenstand einer Streitigkeit vor dem Bundesverfassungsgericht, dem höchsten deutschen Gericht. Gegenstand der sog. abstrakten Normenkontrollklage ist die Verfassungsmäßigkeit der Umsetzung der EBP in Deutschland im Rahmen des so genannten Kombinationsmodells, das ab dem Jahre 2013 in ein Regionalmodell überführt werden wird. Streitgegenstand ist insbesondere der dabei zur Anwendung kommende Umverteilungsschlüssel (§ 4 i. V. m. Anlage 1 BetrPrämDurchfG 2004), der eine Angleichung des Prämienniveaus vorsieht (§§ 5 ff. BetrPrämDurchfG 2004). Das die Verfassungsbeschwerde einreichende Bundesland wehrt sich gegen die mit der Umsetzung der EBP in Deutschland einhergehende Umverteilung des Prämienvolumens.

Das klagende Land macht insbesondere eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 33 Abs. 1 GG), des Rechts auf Eigentum und Berufsfreiheit (Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 GG) und des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips geltend. Dem Begehren werden seitens des Bundes und der übrigen Länder keine größeren Chancen eingeräumt.

Die Entscheidung des Gerichtes steht noch aus.

### **Pfändungsschutz**

Nach einer noch nicht höchstrichterlichen Entscheidung genießen die Betriebsprämien aufgrund des fehlenden unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten keinen Pfändungsschutz nach § 859 ZPO.

*Rechtmäßigkeit eines individuellen Entscheids betreffend die EBP?*

Die Rechtmäßigkeit der Zuteilung von Zahlungsansprüchen und der Gewährung der EBP ist zur Zeit Gegenstand diverser Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Grundlegende höher gerichtliche Entscheidungen hierzu liegen noch nicht vor.

*Juristische Natur der EBP, Dingliche oder persönliche Rechte, administrative Genehmigung?*

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur juristischen Natur der EBP handelt es sich um öffentlich rechtliche Ansprüche auf eine Beihilfe zur Verbesserung der Einkommensverhältnisse des Betriebes. Die als Betriebsprämie gewährte Beihilfe ist nach ihrem Zweck eine Gegenleistung für ein im öffentlichen Interesse liegendes Verhalten des Betriebsinhabers. Sie wird dafür gewährt, dass der Betriebsinhaber im öffentlichen Interesse Grundanforderungen für eine Erzeugung einhält oder die Flächen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen oder ökologischen Zustand erhält.

### **2.3 Was ist Gegenstand der juristischen Streitigkeiten?**

*Fragen der Gewährung von EBP aus der Reserve oder nicht.*

*Probleme, die aus der Mitgliedschaft entstehen gemäß Artikel 58, 64, 70 und 71 der Richtlinie 1782/2003?*

*Probleme betreffend die Situation der Landwirte vor der Einführung der EBP (Pacht, Teilgemeinschaft, Bewirtschaftung...)?*

*Probleme betreffend besonderer Situationen während der Referenzperiode?*

*Probleme betreffend Besitzerwechsel?*

*Streitigkeiten über den Wert der EBP?*

*Fragen zur Konditionalität und zu den guten landwirtschaftlichen und umweltgerechten Bedingungen?*

Es ist davon auszugehen, dass zu den o. g. Fragestellungen Rechtsverfahren nach Einführung der EBP geführt werden, ohne dass es eine bundesweite Übersicht hierzu gibt. In all diesen Fällen ist von unterschiedlichen Ausgangssituationen auszugehen. Eine höchstrichterliche Rechtssprechung hat es bisher lediglich der Frage des Anspruches auf ZA im Falle der Rückgabe der Pachtfläche gegeben.

### **2.4. Welche Lösungen werden durch den Richter festgehalten?**

*Grundlage(n) der Lösung? Folgen dieser Lösung?*

Die Frage des Anspruchs des Verpächters auf Übertragung der ZA'e im Falle der Rückgabe der Pachtfläche war seit Einführung der EBP Gegenstand unterschiedlicher Auffassungen in der Literatur und Rechtsprechung. Während einige erstinstanzliche Zivilgerichte einen Anspruch auf Übertragung der ZA'e als „Bestandteil“ der zurück zu gebenden Pachtsache bejahten, lehnten andere Gerichte (OLG Rostock, OLG München, OLG Celle) einen Übertragungsanspruch ab.

Der BGH als höchstes deutsches Zivilgericht hat inzwischen mit Urteil vom 24.11.2006 – LwZR 3/06 – einen Anspruch des Verpächters auf Übertragung der ZA'e im Falle der Rückgabe der Pachtfläche im wesentlichen mit folgender Begründung verneint:

- Weder die gemeinschaftsrechtlichen noch die nationalen Beihilfebestimmungen enthalten einen Rückgabeanspruch.
- Ein pachtrechtlicher Anspruch besteht nicht. § 596 Abs. 1 BGB, der den Pächter zur Rückgabe der Pachtsache in dem Zustand verpflichtet, der einer bis dahin ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht, erstreckt sich nicht auf die dem Pächter zugewiesenen ZA nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.
- Der ZA ist – anders als die von dem Pächter bei der Erzeugung von Milch oder Zuckerrüben genutzten Referenzmengen und die daran anknüpfenden Beihilfevorschriften – nicht Reflex einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Pachtsache. Die für die Referenzmengen geltenden Rechtsgrundsätze sind nicht auf die ZA zu übertragen, da die ZA - anders als die Rüben - und Milchlieferungsrechte – nicht an die konkrete landwirtschaftliche Nutzung gekoppelt sind.
- Der ZA ist nach seinem Zweck und seiner Ausgestaltung nicht Bestandteil der von dem Pächter nach § 598 Abs. 1 S. 3 BGB geschuldeten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.

Mit seinem Urteil hat der BGH eine wichtige Entscheidung über die Einordnung der ZA im Rahmen des deutschen Landpachtrechts getroffen.

Die Rechtssprechung des BGH dürfte Auswirkung auf die eventuelle Anpassung von „Altverträgen“ wie auf den Abschluss von Neuverträgen haben.